

Generalversammlung FAQ

Inhaltsverzeichnis

1 Generalversammlung allgemein	2
1.1 Wann und wo findet die nächste Generalversammlung statt?	2
1.2 Was ist eine Generalversammlung und warum sollte ich da hingehen?	2
1.3 Wie kann ich einen Antrag stellen, der in die Tagesordnung aufgenommen wird?	2
1.4 Welche wichtigen Termine gibt es im Zusammenhang mit der Generalversammlung?	3
1.5 Bekomme ich eine Einladung?	3
1.6 Welche Dokumente muss ich zur Generalversammlung mitbringen?	3
1.7 Wann bekomme ich die Stimmunterlagen für die Generalversammlung?	3
1.8 Wie lange dauert die Generalversammlung?	3
1.9 Was geschieht, wenn ich zu spät kommen sollte?	4
1.10 Was passiert, wenn ich nicht bis zum Ende bleiben kann?	4
1.11 Gibt es Verpflegung?	4
1.12 In welcher Sprache wird die Generalversammlung abgehalten?	4
1.13 Welche Unterlagen werden den Genossenschaftsmitgliedern zur Verfügung gestellt?	4
1.14 Wer kann an der Generalversammlung teilnehmen und ist stimmberechtigt?	5
1.15 Kann ich jemanden mitnehmen?	5
1.16 Kann ich als Gast an der Generalversammlung teilnehmen?	5
1.17 Kann ich, wenn ich aufgrund körperlicher Einschränkungen oder aus medizinischen Gründen auf die Hilfe einer Begleitperson angewiesen bin, an der Generalversammlung teilnehmen?	5
1.18 Wann und wie erfahre ich, was auf der Generalversammlung besprochen wurde und die Ergebnisse der Abstimmungen?	5
2 Vollmacht / Vertretung	6
2.1 Durch wen kann ich mich auf der Generalversammlung vertreten lassen?	6
2.2 Wie viele Genossenschaftsmitglieder kann ich vertreten?	6
2.3 Kann mein/e Ehepartner/in an meiner Stelle zur Generalversammlung gehen?	6
2.4 In welcher Form kann ich die Vollmacht erteilen?	6
2.5 Ich habe mehrere Anteile, habe ich auch mehrere Stimmen?	6

1 Generalversammlung allgemein

1.1 Wann und wo findet die nächste Generalversammlung statt?

- Freitag, 3. Mai 2019
- Einlass: 17 Uhr
- Beginn: 18Uhr
- MusikZentrum Hannover, Emil-Meyer-Straße 26, 30165 Hannover
- Buslinie 100/200 Haltestelle Voltastraße oder Jahnplatz
- U-Bahnlinie 1/2/8 Haltestelle Werderstraße oder Vahrenwalder Platz
- U Bahnlinie 6/11 Kopernikusstraße



1.2 Was ist eine Generalversammlung und warum sollte ich da hingehen?

- Eine Generalversammlung wird üblicherweise durch den Vorstand, vertreten durch den/die Vorsitzende/n, einberufen. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ihr bzw. sein Stellvertreter. Übliche Tagesordnungspunkte sind z.B. die Vorstellung des Jahresberichts, die Abstimmung über das Jahresergebnis und der Bericht des Aufsichtsrats.
- Während der Generalversammlung werden grundsätzliche Entscheidungen für die Genossenschaft gefällt, beispielsweise die Wahl der Mitglieder für den Aufsichtsrat oder Änderungen der Satzung, die für alle Genossen und Genossinnen verbindlich ist.
- Gemäß der Satzung hat jeder Genosse und jede Genossin grundsätzlich das Recht an der Generalversammlung teilzunehmen.
- Die Generalversammlung ist das Mittel für die Mitglieder, neben der freiwilligen Arbeit in den verschiedenen Arbeitsgruppen an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Durch die Teilnahme an der Generalversammlung haben Mitglieder die Gelegenheit mitzubestimmen, sich einzubringen sowie sich über das vorangegangene Geschäftsjahr und die Zukunftsaussichten zu informieren.

1.3 Wie kann ich einen Antrag stellen, der in die Tagesordnung aufgenommen wird?

- Grundsätzlich sind alle Anträge zur Generalversammlung spätestens eine Woche vor der Generalversammlung in Schriftform einzureichen.
- Vorzugsweise per E-Mail einzureichen an: aufsichtsrat@nordstadt-braut.de
- Wenn dein Antrag nachweislich bereits Unterstützung von einem Zehntel der Mitglieder erhält, wird dieser Antrag zum Gegenstand auf der Tagesordnung.
- Über Anträge, die dieses Kriterium nicht erfüllen, wird auf der Generalversammlung abgestimmt, ob sie zur Diskussion gestellt werden.

1.4 Welche wichtigen Termine gibt es im Zusammenhang mit der Generalversammlung?

- Grundsätzlich findet die Generalversammlung innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
- Zustellung der Einladungen: Eine ordnungsgemäße Einladung geht den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung zu. Aus organisatorischen Gründen versuchen wir bereits früher einzuladen.
- Stichtag: Schließung der Aufnahme von neuen Genossen und Genossinnen: Aufgrund der Frist für die ordnungsgemäße Zustellung der Einladung können zwei Wochen vor der Generalversammlung keine neuen Genossenschaftsanträge bearbeitet werden. Weitere Genossenschaftsanteile zu erwerben ist auch bis zum Tag der Generalversammlung möglich.
- Rückmeldung zur Einladung zu der Generalversammlung: Zur besseren Planung ist eine An-/Abmeldung bis zwei Wochen vor der Generalversammlung wünschenswert, aber nicht erforderlich.
- Antragsschluss: Mögliche Anträge zur Generalversammlung können bis zu einer Woche vor der Generalversammlung eingereicht werden an aufsichtsrat@nordstadt-braut.de.

1.5 Bekomme ich eine Einladung?

- Alle Genossinnen und Genossen erhalten spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung eine Einladung per E-Mail.
- Die frühzeitige Rückmeldung zur Einladung erleichtert uns die Vorbereitung zur Generalversammlung.

1.6 Welche Dokumente muss ich zur Generalversammlung mitbringen?

- Benötigt wird ein amtliches Ausweisdokument, da beim Einlass eine Identitätskontrolle erfolgt.
- Dies kann ein Personalausweis, Reisepass oder gleichwertiges Ausweisdokument mit Lichtbild sein.

1.7 Wann bekomme ich die Stimmunterlagen für die Generalversammlung?

- Die notwendigen Stimmunterlagen werden bei der Einlasskontrolle ausgegeben.

1.8 Wie lange dauert die Generalversammlung?

- Die Tagesordnung zur Generalversammlung gibt einen ungefähren Rahmen für die Dauer vor.
- Durch mögliche Abstimmungen und Diskussionsrunden lässt sich kein genauer Zeitraum festlegen.

1.9 Was geschieht, wenn ich zu spät kommen sollte?

- Grundsätzlich ist ein pünktliches Erscheinen wünschenswert.
- Während einer laufenden Abstimmung ist kein Zutritt möglich. Es kann nicht nachträglich abgestimmt werden. An den folgenden Abstimmungen kann nach erfolgter Einlasskontrolle teilgenommen werden.

1.10 Was passiert, wenn ich nicht bis zum Ende bleiben kann?

- Sollte ein früheres Verlassen der Generalversammlung notwendig sein, kannst du nicht an den danach stattfindenden Abstimmungen teilnehmen. Deine Stimme kann nicht nachträglich gewertet werden.
- Beim endgültigen Verlassen der Generalversammlung musst du deine persönliche Stimmkarte am Einlasspunkt abgeben.
- Solltest du vorab wissen, dass du nicht bis zum Ende bleiben kannst, ist es möglich, eine Vertretung zu bestimmen, die dein Stimmrecht in deinem Namen ausübt. Dies muss jedoch bereits bei Anmeldung zur Generalversammlung mitgeteilt werden. Informationen dazu findest du im FAQ-Bereich Vollmacht / Vertretung.

1.11 Gibt es Verpflegung?

- Für das leibliche Wohl wird im Anschluss an die Generalversammlung gesorgt werden. Wir denken auch an vegetarische und vegane Kost.
- Einen Teil der Getränke werden wir kostenfrei anbieten können; für alles andere ist ein kleiner Obolus fällig.

1.12 In welcher Sprache wird die Generalversammlung abgehalten?

- Die Generalversammlung wird in deutscher Sprache abgehalten. Die Projektionen erfolgen ebenfalls in deutscher Sprache.

1.13 Welche Unterlagen werden den Genossenschaftsmitgliedern zur Verfügung gestellt?

- Jedes Mitglied hat das Recht, den Geschäftsbericht des Vorjahres einzusehen.
- Vom 23. April bis zum 2. Mai kann der Bericht täglich (außer am 1. Mai) zwischen 17:30 und 18:30 im Büro der NORDSTADT braut! eG eingesehen werden. Das Büro ist in demselben Gebäude, in dem auch der Lagerverkauf stattfindet: Du gehst über den Hof, dann links um die Ecke und in die Tür, die auch zum „Fitnessland“ führt. Dort in der ersten Etage links ist das Büro.

Falls diese Zeiten nicht passen, kannst du gerne einen anderen Termin vereinbaren. Hierfür maile bitte an info@nordstadt-braut.de

1.14 Wer kann an der Generalversammlung teilnehmen und ist stimmberechtigt?

- Zwei Wochen vor der Generalversammlung können keine neuen Mitgliedschaften bestätigt werden.
- Genossinnen und Genossen, deren Genossenschaftsantrag bis spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung per E-Mail bestätigt ist, können an der Generalversammlung teilnehmen und sind stimmberechtigt.
- Neue Genossenschaftsanträge sollte von daher mit entsprechendem Vorlauf eingereicht werden. Erst nach der Bestätigung durch den Vorstand ist man als Genosse oder Genossin stimmberechtigt.

1.15 Kann ich jemanden mitnehmen?

- Leider nein. Nur die Genossinnen und Genossen mit Stimmrecht haben Anspruch auf die Teilnahme an der Generalversammlung.

1.16 Kann ich als Gast an der Generalversammlung teilnehmen?

- Nein, nur die Mitglieder der Genossenschaft können an der Generalversammlung teilnehmen.

1.17 Kann ich, wenn ich aufgrund körperlicher Einschränkungen oder aus medizinischen Gründen auf die Hilfe einer Begleitperson angewiesen bin, an der Generalversammlung teilnehmen?

- Genossinnen oder Genossen, die eine Begleitperson benötigen, melden sich bitte bei aufsichtsrat@nordstadt-braut.de. Begleitpersonen sind nicht stimmberechtigt.

1.18 Wann und wie erfahre ich, was auf der Generalversammlung besprochen wurde und die Ergebnisse der Abstimmungen?

- Aus Datenschutzgründen ist ein Versand des Protokolls der Generalversammlung per E-Mail nicht möglich.
- Eine Einsichtnahme in das Protokoll ist für jedes Genossenschaftsmitglied ab circa zwei Wochen nach der Generalversammlung nach Rücksprache mit dem Vorstand unter vorstand@nordstadt-braut.de möglich
- Eine neutrale Zusammenfassung der Generalversammlung erfolgt zeitnah in einem Newsletter.
- Mitglieder, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, sind dazu angehalten, gemäß § 12 der Satzung die Inhalte - insbesondere Geschäftsberichte, Namen und Zahlen - vertraulich zu behandeln.

2 Vollmacht / Vertretung

2.1 Durch wen kann ich mich auf der Generalversammlung vertreten lassen?

- Möglich sind die folgenden Vertretungen:
 - Ein/e andere/r stimmberechtigte/r Genossin/e
 - Die gesetzliche Vertretung (für geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige Personen)
 - Die Unterschriftsberechtigten einer Firma (Personengesellschaften, jur. Personen)
- Eine Vertretung durch Eltern für ihre erwachsenen Kinder oder umgekehrt ist nur möglich, wenn der vertretende Elternteil bzw. das vertretende Kind ebenfalls ein stimmberechtigter Genosse oder Genossin ist.
- Eine Vertretung durch den/die Ehepartner/in ist nur möglich, wenn der vertretende Ehepartner/die vertretende Ehepartnerin ebenfalls ein stimmberechtigter Genosse/Genossin ist.

2.2 Wie viele Genossenschaftsmitglieder kann ich vertreten?

- Ein Genossenschaftsmitglied kann maximal zwei Stimmrechtsvollmachten haben.

2.3 Kann mein/e Ehepartner/in an meiner Stelle zur Generalversammlung gehen?

- Nur, wenn sie oder er selbst Genossin oder Genosse ist, ansonsten nicht.

2.4 In welcher Form kann ich die Vollmacht erteilen?

- Schriftlich (mit der Vollmacht auf der Anmeldung zu senden an info@nordstadt-braut.de) oder vom Bevollmächtigten direkt vor Ort (ausgefüllte Anmeldung bitte mitbringen)
- Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreterinnen oder Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen.
- Eine Kopie des Personalausweises der zu vertretenden Person muss vorgelegt werden.

2.5 Ich habe mehrere Anteile, habe ich auch mehrere Stimmen?

- Nein, jedes Genossenschaftsmitglied hat nur eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der Anteile.